



Philosophische Fakultät I

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Südasienskunde/South Asian Studies (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 17.06.2015

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 (ABl. 2005, Nr. 4, S. 1), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Master-Studienprogramm Südasienskunde/South Asian Studies (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang (120 Leistungspunkte) beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Südasienskunde/South Asian Studies (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21.01.2009 (ABl. 2009, Nr. 4, S. 7) wird wie folgt geändert:

(1) § 2 Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung; die Absätze (3) und (4) entfallen
„(2) Bei dem Studienprogramm Südasienskunde / South Asian Studies (45/75 Leistungspunkte) handelt es sich um ein konsekutives Master-Studienprogramm.“

(2) § 3 wird geändert und erhält folgende Fassung

„§ 3

Ziele des Studienprogramms

(1) Das Studienprogramm Südasienskunde/South Asian Studies verfolgt einerseits das Ziel, regionalwissenschaftliche, d.h. südasienskundliche Kenntnisse in interdisziplinärer Perspektive zu vermitteln. Diese sollen die im gewählten zweiten Masterprogramm zu erwerbenden Fähigkeiten zur eigenständigen Erfassung und Lösung fachwissenschaftlicher Fragen um einschlägige Kenntnisse zur Region Südasiens erweitern. Das Studienprogramm bietet damit die Möglichkeit einer regionalwissenschaftlichen Spezialisierung und individuellen

Profilbildung. Hierzu werden Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die die Grundlage für einschlägige wissenschaftliche und praktische Beschäftigung, für Analyse, Prognose und Interaktion bilden.

(2) Andererseits verfolgt das Studienprogramm das Ziel, bereits bestehende und nachgewiesene einschlägige Fähigkeiten und Kenntnisse zur Region Südasien weiter zu entwickeln sowie neue Fähigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln als Grundlage für einschlägige wissenschaftliche Beschäftigung, für Analyse und Prognose, aber auch für praxisbezogene Anwendung und Interaktion.

(3) Durch das Studienprogramm wird somit einerseits ein Betätigungsfeld erschlossen, das sowohl wissenschaftliche und kulturelle Einrichtungen mit einschließt, andererseits werden aber auch Bereiche anvisiert, in denen eher praxisorientierte südasiensrelevante Kenntnisse und einschlägige analytische bzw. interaktive Fähigkeiten gefordert werden, wie z.B. in Wirtschaft, Verwaltung, Politik usw., wo die südasienskundliche Komponente sinnvoll ergänzend wirken kann.

(4) Neben der Vermittlung und Vertiefung von Sach- und Sprachkenntnissen wird während des Studiums der Schärfung des Bewusstseins für die Verschiedenartigkeit von Denkweisen sowie der holistischen Sicht auf Zusammenhänge besonderes Augenmerk gewidmet.“

(3) § 4 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 4

Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten und allgemeine Studieninhalte erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung, insbesondere zum Studienaufbau, erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberater und Studienfachberaterinnen. Ihre Inanspruchnahme wird insbesondere im ersten Fachsemester dringend empfohlen.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.“

(4) § 5 erhält wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 5

Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses oder eines anderen ersten äquivalenten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

(2) Da die einschlägige wissenschaftliche Diskussion sowie der Großteil der Fachliteratur englischsprachig sind, werden gute Englisch-Kenntnisse dringend empfohlen.

(3) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge und Master-Studienprogramme an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (ABl. 2012, Nr. 4, S. 3) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung der Studienplätze werden nach Abzug der Quoten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 26. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung bis zu 10 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlose Bewerberinnen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung gestellt.

(5) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für dieses Studienprogramm folgt aus der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen kein Rechtsanspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes.“

(5) § 7 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 7

Kombination von Studienprogrammen

Das Studienprogramm ist mit anderen Master-Studienprogrammen mit 45/75 Leistungspunkten frei kombinierbar.“

(6) § 8 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 8

Aufbau des Studienprogramms

(1) Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.

(2) Auf Antrag an den zuständigen Studien- und Prüfungsausschuss kann an die Stelle von Bengalisch oder Hindi eine andere moderne südasiatische Sprache treten. Über Zulässigkeit und Anerkennung entscheidet der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss.

(3) Studierende, die bereits Module im grundständigen Studium erfolgreich abgeschlossen haben, die inhaltlich den Modulen des Wahlpflichtbereichs der Studienprogrammübersicht dieses Studienprogramms entsprechen, müssen aus dem Wahlpflichtbereich Module mit einer anderen inhaltlichen Ausrichtung wählen. Die Inanspruchnahme einer Studienberatung (§ 4) wird hierbei dringend empfohlen. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) In Abhängigkeit vom verfügbaren Lehrangebot können die in der der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung für den Wahlbereich aufgeführten Module vom Studien- und Prüfungsausschuss um Angebote weiterer Veranstaltungen ergänzt und erweitert werden; dabei ist es möglich, die Lehrangebote von Gastwissenschaftlern und Gastwissenschaftlerinnen einzusetzen. Ebenso können vom Prüfungsausschuss Module aus dem Wahlangebot entfernt werden. Über die einschlägigen Modalitäten einschließlich zu erbringenden Leistungen entscheidet im Bedarfsfall der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss.

(5) Das Angebot an zur Verfügung stehenden Wahlmodulen ist in der Regel bis spätestens drei Wochen vor dem Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters im elektronischen Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt zu machen. Im Falle von Änderungen gemäß Abs. 4 sind gleichzeitig die einschlägigen Modulbeschreibungen auf geeignetem Wege zugänglich zu machen.“

(7) § 9 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 9

Praktika

(1) Als berufsfeldbezogene Lerneinheit (Praktikum) im Umfang von 5 Leistungspunkten ist fakultativ das Leiten eines Tutoriums für Studierende in einschlägig relevanten Bachelor-Studienprogrammen vorgesehen. Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.

(2) Fakultativ kann auch ein externes Praktikum im Umfang von 5 Leistungspunkten absolviert werden; Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung. Vor Antritt dieses Praktikums ist die schriftliche Bestätigung der zuständigen Fachstudienberatungsstelle einzuholen, dass es sich tatsächlich um eine berufsfeldbezogene Lerneinheit im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung handelt.“

(8) § 10 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 10

Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- (a) Vorlesungen: Diese bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.
- (b) Sprachkurse: Diese dienen der Vermittlung von Sprachkenntnissen in Verbindung mit intensiver individueller Betreuung und erheblicher studentischer Eigenleistung.
- (c) Seminare: Diese dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein.
- (d) Übungen: Diese dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.
- (e) Tutorien: Diese begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung.
- (f) Kolloquien: Diese dienen der Hilfeleistung bei eigenen Arbeiten durch Besprechung fachrelevanter Stoffgebiete und Probleme in Gruppen unter der Anleitung einer Lehrperson.

Die genannten Unterrichtsformen schließen andere, unter Wahrung der Unterrichtsziele des jeweiligen Moduls sich im Einzelfall als notwendig oder sinnvoll erweisende Unterrichtsformen nicht aus.“

(9) § 11 Abs. 2 wird gestrichen.

(10) § 12 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 12

Formen von Modulleistungen und Studienleistungen

(1) Formen von Modulleistungen sind:

- a) Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 90 Minuten Dauer;
- b) Essay: knapper, anspruchsvoller Text im Umfang von ca. 20.000 Textzeichen ohne Leerstellen über ein bestimmtes Thema, der Denkanstöße geben soll und somit Raum für eigene Überlegungen bietet;
- c) Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von ca. 50.000 Textzeichen ohne Leerstellen über ein bestimmtes Thema;
- d) kleine Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von ca. 25.000 Textzeichen ohne Leerstellen über ein bestimmtes Thema;
- e) Mündliche Prüfung: von in der Regel 30 Minuten Dauer;
- f) Grammatikübersicht: zusammenfassende Übersicht über die im Unterricht behandelten grammatischen Elemente von ca. 25.000 Textzeichen ohne Leerstellen;
- g) Musteranalyse (Zusammenfassung analysierter Literatur): Analyse im Umfang von jeweils ca. 10.000 Textzeichen ohne Leerstellen der jeweilig im Unterricht behandelten Sekundärliteratur in Bezug auf Quellenlage, Argumentationsaufbau und Schlüssigkeit der untersuchten Literatur;
- h) Praktikumsbericht: eine Tätigkeitsbeschreibung von maximal 20.000 Textzeichen ohne Leerstellen;
- i) Zusammenfassung von Sitzungsprotokollen: Ausarbeitung eines Berichts von ca. 15.000 Textzeichen ohne Leerstellen über die gesamte Lehrveranstaltung aus allen als Studienleistung verfassten Sitzungsprotokollen;
- j) Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 16.

(2) Formen von Studienleistungen sind:

- a) Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer oder ersatzweise die schriftliche Form des mündlichen Vortrages, in der Regel im Rahmen eines Seminars;
- b) Test: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten Dauer;
- c) Sitzungsprotokoll: inhaltliche Zusammenfassung einer Lehrveranstaltung von maximal 4000 Textzeichen ohne Leerstellen.

(3) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw.

Moduleilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(4) Bei allen Modulleistungen bzw. Moduleilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Moduleilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.“

(11) § 13 wird geändert

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist in der Regel die Anmeldung zum Modul. Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Moduleilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulleistung bzw. der Moduleilleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Moduleilleistung gilt als nicht angemeldet.“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Moduleilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor deren Beginn durch Aushang in der zuständigen Lehreinrichtung und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.“

(12) § 14 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 14

Prüfer und Prüferinnen

Die Prüfungsberechtigung ergibt sich aus § 16 ABStPOBM. Auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 und 3, §§ 42, 43 HSG LSA sowie Lehrbeauftragte sind prüfungsberechtigt, insofern sie über mindestens einen dem Abschluss des Studienprogramms entsprechenden eigenen Studienabschluss verfügen.“

(13) § 15 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 15

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für das Studienprogramm wird vorrangig von den Fachvertretern und Fachvertreterinnen des Orientalischen Instituts ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet, der vom Fakultätsrat zu bestätigen ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren bzw. Professorinnen, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin und einem studentischen Vertreter bzw. einer studentischen Vertreterin.“

(14) § 16 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 16

Master-Arbeit

(1) Eine Master-Arbeit ist im Master-Studiengang obligatorisch; sie bildet zusammen mit einer mündlichen Leistung ein Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Im Zwei-Fach-Master-Studiengang wird die Master-Arbeit in einem der beiden Studienprogramme geschrieben. Wird sie im Studienprogramm Südasienskunde/South Asian Studies (45/75 Leistungspunkte) geschrieben, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung.

(3) Der Umfang der Master-Arbeit soll im Regelfall nicht mehr als 270.000 Textzeichen ohne Leerstellen aufweisen. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate.

(4) Die Master-Arbeit ist in englischer oder deutscher Sprache zu verfassen. Auf begründetem Antrag kann der Studien- und Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern die Erlaubnis zur Abfassung in einer anderen Sprache erteilen.

(5) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer das Modul „Übersetzungs-Modul“ oder „Zweisprachliches Analyse-Modul“ sowie mindestens 30 Leistungspunkte im Studienprogramm erfolgreich absolviert hat.

(6) Das Thema der Master-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einem bzw. einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüfer oder Prüferin betreut. Der Tag der Ausgabe und der Rückgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht.

(7) Der Arbeit ist eine schriftliche Versicherung hinzuzufügen, dass sie selbstständig verfasst wurde, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegen hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht worden sind.

(8) Nach erfolgreicher Begutachtung der Master-Arbeit ist eine mündliche Prüfung abzulegen. Sie dauert in der Regel 30 Minuten.

(9) In der mündlichen Prüfung soll der bzw. die Studierende zeigen, dass er bzw. sie die Arbeitsergebnisse aus der Master-Arbeit darzustellen weiß und diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen sowie in den weiteren Kontext des durch das Studium vermittelten Stoffes einordnen kann.

(10) Master-Arbeit und mündliche Prüfung werden im Verhältnis 5 zu 1 gewertet.“

(15) Anlage (gemäß § 8) Studiengangübersicht/Studienprogrammübersicht erhält folgende Fassung:

**„Anlage (gemäß § 8) Studiengangübersicht/Studienprogrammübersicht:
Master Südasienkunde / South Asian Studies (45/75 Leistungspunkte)**

<i>ID</i>	<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahme- voraus- setzung</i>	<i>Kontakt- studium (in SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studien- leistung</i>	<i>Modulvor- leistung</i>	<i>Modul- leistung</i>	<i>Anteil an Abschluss- note</i>	<i>Empfehlung Studien- semester</i>
Pflichtmodule									
OSW.0572 7.01	Geopolinomics of South Asia (GP)	Nein	2	5	Nein	Nein	Essay	0/35 oder 0/65	1. oder 3.
OSW.0596 6.01	Sociopolitics of the languages of South Asia (SS)	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/35 oder 5/65	1. oder 3.
OSW.0575 8.01	Rezipierung ausgewählter Literatur zu südasiatischen Themen (RL)	Nein	0	5	Nein	Nein	Essay	5/35 oder 5/65	1. oder 2. oder 3. oder 4.
Wahlpflichtmodule									
Allgemeiner Bereich I (Module zu insgesamt 20 Leistungspunkten sind zu wählen; ein im Spezialbereich gewähltes Modul kann nicht gewählt werden)									
OSW.0605 1.01	Bengalisch-Sprachkurs (BS)	Ja	8	15	Ja	Nein	Klausur	15/35 oder 15/65	1. und 2. oder 3. und 4.
OSW.0575 6.01	Bengalisch-Aufbaukurs (BB)	Ja	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/35 oder 5/65	3.
OSW.0605 3.01	Hindi-Sprachkurs (HS)	Ja	8	15	Ja	Nein	Klausur	15/35 oder 15/65	1. und 2. oder 3. und 4.
OSW.0575 7.01	Hindi-Aufbaukurs (HB)	Ja	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/35 oder 5/65	3.
OSW.0605 4.01	Reduzierter Bengalisch-Sprachkurs (BR)	Ja	8	5	Ja	Nein	Grammatik übersicht	5/35 oder 5/65	1. und 2. oder 3. und 4.
OSW.0605 5.01	Reduzierter Hindi-Sprachkurs (HR)	Ja	8	5	Ja	Nein	Grammatik übersicht	5/35 oder 5/65	1. und 2. oder 3. und 4.
OSW.0595	Regionalkundliche Vertiefung	Ja	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/35 oder	1. und 2.

8.01	mit Hausarbeit (VH)							10/65	oder 2. und 3. oder 3. und 4.
OSW.0596 0.01	Südasiensbezogenes Erweiterungsmodul (SE)	Ja	2	5	Ja	Nein	kleine Hausarbeit	5/35 oder 5/65	3. oder 4.
OSW.0575 5.01	Bengalisch-Lektürekurs (BL)	Ja	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/35 oder 5/65	4.
OSW.0575 9.01	Hindi-Lektürekurs (HL)	Ja	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/35 oder 5/65	4.
OSW.0596 2.01	Südasiensbezogene Hausarbeit (ST)	Nein	0	5	Nein	Nein	Hausarbeit	5/35 oder 5/65	1. oder 2. oder 3. oder 4.
OSW.0576 6.01	Soziolinguistisches Analyse-Modul (SZ)	Ja	4	10	Nein	Nein	kleine Hausarbeit	10/35 oder 10/65	1. und 2. oder 2. und 3. oder 3. und 4.
OSW.0576 5.01	Soziopolitisches Analyse-Modul (SP)	Ja	4	10	Nein	Nein	kleine Hausarbeit	10/35 oder 10/65	1. und 2. oder 2. und 3. oder 3. und 4.
OSW.0576 0.01	Einsprachliches Analyse-Modul (EA)	Ja	2	5	Nein	Nein	kleine Hausarbeit	5/35 oder 5/65	1. oder 2. oder 3. oder 4.
OSW.0576 1.01	Zweisprachliches Analyse-Modul (ZA)	Ja	2	5	Nein	Nein	kleine Hausarbeit	5/35 oder 5/65	1. oder 2. oder 3. oder 4.
Allgemeiner Bereich II (1 Modul ist zu wählen)									
OSW.0595 7.01	Regionalkundliche Vertiefung (RV)	Ja	4	5	Ja	Nein	Zusammenfassung von Sitzungsprotokollen	0/35 oder 0/65	1. und 2. oder 2. und 3. oder 3. und 4.
OSW.0605 6.01	Bengalisch-Sprachübersichtskurs (BU)	Ja	8	5	Nein	Nein	Grammatikübersi	0/35 oder 0/65	1. und 2. oder 3. und

							cht		4.
OSW.0605 7.01	Hindi-Sprachübersichtskurs (HU)	Ja	8	5	Nein	Nein	Grammatik übersicht	0/35 oder 0/65	1. und 2. oder 3. und 4.
OSW.0596 1.01	Interkulturelle Kommunikation (KI)	Ja	4	5	Ja	Nein	Zusammen- fassung von Sitzungsprot okollen	-	1. und 2. oder 2. und 3. oder 3. und 4.
OSW.0576 3.01	Tutorium für BA-Studenten (TU)	Ja	2	5	Nein	Nein	analytischer Bericht	-	1. oder 2. oder 3. oder 4.
OSW.0576 4.01	Zusätzliches einsprachliches Analyse-Modul (ZE)	Ja	2	5	Nein	Nein	Klausur	0/35 oder 0/65	1. oder 2. oder 3. oder 4.
OSW.0576 8.01	Zusätzliches zweisprachliches Analyse-Modul (ZZ)	Ja	2	5	Nein	Nein	Klausur	0/35 oder 0/65	1. oder 2. oder 3. oder 4.
OSW.0596 5.01	Externes südasionrelevantes Praktikum (EP)	Nein	0	5	Ja	Nein	Praktikumsb ericht	-	3. oder 4.
OSW.0577 0.01	Grundlagen des Neupersi- schen (GN)	Ja	4	5	Nein	Nein	Grammatik übersicht	-	1. oder 3.
OSW.0576 9.01	Grundlagen des Sanskrit (GS)	Ja	4	5	Nein	Nein	Grammatik übersicht	-	2. oder 4.
Spezialbereich (1 Gruppe ist zu wählen)									
<i>Gesellschaftlich-kulturelle Gruppe</i>									
OSW.0595 9.01	Einführung in die Region Südasion (ES)	Ja	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit	5/35 oder 5/65	1. und 2. oder 3. und 4.
<i>Sprachlich-kulturelle Gruppe (1 Modul ist zu wählen; dieses darf nicht auch im Allgemeinen Bereich I gewählt werden)</i>									
OSW.0576 2.01	Übersetzungs-Modul (UE)	Ja	2	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit	5/35 oder 5/65	1. oder 2. oder 3. oder 4.
OSW.0576	Sprachgeschichtliches Modul	Ja	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/35 oder	1. oder 2.

7.01	(SG)						oder Hausarbeit	5/65	oder 3. oder 4.
OSW.0576 0.01	Einsprachliches Analyse-Modul (EA)	Ja	2	5	Nein	Nein	kleine Hausarbeit	5/35 oder 5/65	1. oder 2. oder 3. oder 4.
OSW.0576 1.01	Zweisprachliches Analyse-Modul (ZA)	Ja	2	5	Nein	Nein	kleine Hausarbeit	5/35 oder 5/65	1. oder 2. oder 3. oder 4.
Abschlussarbeit (die Arbeit ist in einem der beiden gewählten Studienprogramme anzufertigen)									
OSW.0577 1.01	MA-Arbeit in Südasienkunde (MA)	Ja	0	30	Nein	Nein	Masterarbeit; mündliche Prüfung	30/65	4.

Artikel II

Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die zum Wintersemester 2015/2016 ihr Studium in diesem Studienprogramm aufnehmen.

Studierende, die sich bereits im Studium befinden, können die Anwendung dieser Ordnung beim zuständigen Prüfungsamt erklären. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

Artikel III

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 17.06.2015 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 08.07.2015.

Diese Ordnung tritt nach deren Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 8. Juli 2015

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor